

Friedhofsordnung

für den Friedhof in 36286 Neuenstein-Obergeis

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 38 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 01. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Obergeis folgende Friedhofsordnung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Eigentum, Trägerschaft und Zweckbestimmung

1. Der Friedhof steht in der Trägerschaft der evangelischen Kirchengemeinde Neuenstein.
2. Der Friedhof umfasst folgende Grundstücke: Gemarkung Neuenstein Flur 24, Flurstück 34; Größe 3798 m² und Flur 24, Flurstück 7 Größe 11.438 m², Grundstückseigentümer ist die Gemeinde Neuenstein
3. Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tod Einwohnerinnen oder Einwohner des Ortsteils Obergeis der Gemeinde Neuenstein waren, ein Recht auf Beisetzung besaßen oder innerhalb des Ortsteils verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb des Ortsteils beigesetzt werden. Dies gilt auch für frühere Einwohnerinnen und Einwohner, die zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben. Die Bestattung anderer Personen kann mit Zustimmung des Friedhofsausschusses erfolgen.

§ 2

Friedhofsausschuss

Die Verantwortung für den Friedhof obliegt dem Friedhofsausschuss. Der Friedhofsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der evangelischen Kirchengemeinde oder einer vom Kirchenvorstand aus dessen Reihen dafür berufenen Person, dem/der Bürgermeister*in oder dem/der Ortsvorsteher*in oder einer von der Gemeinde dafür berufenen Person und sechs weiteren Mitgliedern, von denen je drei vom Kirchenvorstand und von der politischen Gemeinde bestimmt werden. Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende oder ein Mitglied des Kirchenvorstandes bzw. ein vom Kirchenvorstand berufene Person, stellvertretender Vorsitzender ist der/die Bürgermeister*in oder der/die Ortsvorsteher*in oder einer von der Gemeinde dafür berufene Person. Die Geschäftsführung und Abstimmung erfolgt nach der dieser Friedhofsordnung beigefügten „Geschäftsordnung für den Friedhofsausschuss“. Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt in Kassel. Unberührt bleibt die allgemeine Zuständigkeit der Ordnungsbehörde.

§ 3

Verwaltung des Friedhofs

1. Die aus dem Friedhofsbetrieb sich ergebenden Einnahmen fließen in die Friedhofskasse, die von der Friedhofsverwaltung geführt wird. Sie sind ausschließlich für Zwecke des Friedhofs zu verwenden. Die Gebührenordnung für den Friedhof wird von dem Friedhofsausschuss aufgestellt und bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

2. Die Verwaltung führt ein Grabregister der beigesetzten Verstorbenen, das, getrennt nach Grabstättenarten gem. § 12, mindestens die laufenden Grabnummern, den Namen, das Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen, den Tag der Beisetzung und die Laufzeit des Nutzungsrechtes sowie den Nutzungsberechtigten mit Adresse enthält.

§ 4

Verhalten der Friedhofsbenutzer

1. Der Friedhof ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.
2. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Mitglieder der Friedhofscommission ist Folge zu leisten. Wer den Anordnungen zuwider handelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
3. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

§ 5

Einzelvorschriften

Innerhalb des Friedhofs ist es nicht gestattet:

1. die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
2. die Wege ohne besondere Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit Fahrzeugen zu befahren (dieses Verbot gilt nicht für Kinderwagen und Rollstühle),
3. Abraum und Abfälle abzulegen,
4. Druckschriften gewerblicher und politischer Art zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
5. ohne schriftlichen Auftrag eines/einer Berechtigten oder der Friedhofsverwaltung gewerbliche Aufnahmen oder Aufzeichnungen zu machen,
6. an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungshandlung Arbeiten auszuführen,
7. zu lärmern, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,
8. Hunde frei laufen zu lassen; sie sind an der Leine zu führen; Hundekot ist zu beseitigen,
9. Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.

Der Friedhofsausschuss kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

1. Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen (insbesondere Steinmetz- und gärtnerische Arbeiten) dürfen nur mit vorher erteilter Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung und unter Beachtung der dafür bestehenden Bestimmungen ausgeführt werden. Die Zustimmung wird erst erteilt, wenn der/die Gewerbetreibende oder die Firma in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist und diese Friedhofsordnung durch Unterschrift als für alle einschlägigen Arbeiten verbindlich anerkannt hat.
2. Die Zustimmung kann versagt oder widerrufen werden, wenn ein/eine Gewerbetreibende/r trotz Abmahnung gegen die bestehenden Vorschriften verstoßen hat.
3. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
4. Bei gewerblichen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

5. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
6. Den Mitgliedern des Friedhofsausschusses, der Friedhofsverwaltung und dem Friedhofspersonal ist untersagt, den Gewerbetreibenden Informationen zur Erlangung von Aufträgen zukommen zu lassen. Gleiches gilt für die Mitteilung über Sterbefälle und Hinterbliebenenanschriften.

II. Bestattungsvorschriften

§ 7

Bestattungen durch einen evangelischen Geistlichen

1. Die evangelisch kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, die der kirchlichen Ordnung unterliegt.
2. Ansprachen und musikalische Darbietungen während einer evangelisch kirchlichen Bestattung bedürfen der vorherigen Genehmigung des zuständigen Pfarrers/der zuständigen Pfarrerin. § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
3. Kränze können mit kurzen Widmungsworten nach Abschluss der Bestattungsfeierlichkeiten niedergelegt werden.

§ 8

Andere Bestattungsfeiern und sonstige Veranstaltungen

1. Bei Bestattungen und sonstigen Veranstaltungen sind Handlungen, Äußerungen, Lieder und Musikstücke verboten, die der Würde des Ortes widersprechen oder geeignet sind, das religiöse – insbesondere das christliche – Empfinden zu verletzen.
2. Ansprachen und musikalische Darbietungen müssen bei der/dem Vorsitzenden des Friedhofsausschusses (§ 2) spätestens am Tag vor der Beerdigung angemeldet werden. Sie können untersagt werden, wenn die Gefahr besteht, dass die Ansprache oder musikalische Darbietung der Würde des Ortes widerspricht oder das religiöse Empfinden verletzt. Gegen eine ablehnende Entscheidung des/der Vorsitzenden steht dem/der Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu, über den der Friedhofsausschuss zu entscheiden hat.

§ 9

Anmeldung der Bestattung

1. Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Bei einer Urnenbeisetzung ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen.
Bei einer Bestattung in einer schon vorhandenen Grabstätte ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Grabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
2. Den Bestattungstermin legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und ggf. dem zuständigen Pfarrer/der zuständigen Pfarrerin fest.

§ 10 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen in Neuenstein-Obergeis beträgt 40 Jahre.

§ 11 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Leichen dürfen nur zum Zweck der Umbettung oder auf polizeiliche, staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Anordnung vor Ablauf der Ruhefristen aus der Grabstätte entfernt werden.
3. Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen und damit Umbettungen von Leichen und Aschen vornehmen. Die Leichen- oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten.
4. Sonstige Umbettungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsausschusses. Die Erlaubnis darf abgesehen von sonstigen gesetzlichen Regelungen nur erteilt werden, wenn besondere Gründe das öffentliche Interesse an der Wahrung der Totenruhe deutlich überwiegen.
5. Die Umbettung bedarf der Erlaubnis des Gemeindevorstandes am Bestattungsort im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt. Für die Umbettung einer Urne bedarf es abweichend von Satz 1 des Einvernehmens mit dem Gesundheitsamt nicht.
6. Kann der Antragsteller/die Antragstellerin nicht allein über den Umbettungsantrag entscheiden, so hat er/sie die Einwilligung der anderen Berechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen. Neben der zu zahlenden Umbettungsgebühr haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
7. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

III. Grabstätten

§ 12 Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

1. Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Nutzungsdauer beträgt bei Erstbelegung 40 Jahre. Nutzungsberechtigt ist derjenige/diejenige, der/die sich zur Übernahme dieses Rechts bereit erklärt. Im Übrigen werden die Angehörigen nach der in § 13 Abs. 2 e) genannten Reihenfolge Nutzungsberechtigt. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Grundstückseigentümers (§ 1). An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
2. Auf dem Friedhof gibt es nur Reihengrabstätten, die Nutzungsrechte werden vergeben für:
 - a) Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)
 - Einzelgrabstätten
 - Doppelgrabstätten
 - Rasengrabstätten als Einzel- oder Doppelgrabstätten
 - b) Grabstätten für Urnenbestattungen (Aschen)
 - Urnengrabstätten
 - Rasurnengrabstätten
3. Mit der Vergabe der Nutzungsrechte erkennt der Nutzer die Friedhofsordnung an.

4. Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Bestattung und die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätten. Bei Rasengrabstätten erfolgt die Pflege durch Beauftragung der Friedhofsverwaltung. Entsprechende Gebühren sind zu entrichten, siehe Gebührenordnung.
5. Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift sowie Übertragung der Nutzungsrechte mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
6. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden.
7. Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt (vgl. § 17, insbesondere Abs. 4) oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist die/der Nutzungsberechtigte unter Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel schriftlich aufzufordern. Ist die/der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, auf 6 Monate befristete Aufforderung. Kommt die/der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten die Grabstätte in dem erforderlichen Umfang abräumen, einebnen, begrünen lassen, der/dem Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht entziehen und/oder die Grabstätte gegen Zahlung einer Gebühr in eine Rasengrabstätte umwandeln. Die Höhe der Gebühr für die Umwandlung in eine Rasengrabstätte richtet sich nach der Dauer der verbleibenden Ruhefrist.
8. Bei Erdbestattungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren in einem Grab zu bestatten.
9. Aschenurnen werden in Urnengrabstätten oder Rasenurnengrabstätten beigesetzt. Gegen Zahlung einer Anerkennungsgebühr nach der Friedhofsgebührenordnung ist es zulässig, auf bereits belegter Urnengrabstätte eine weitere Urne und auf bereits belegter Einzel-, und Doppelgrabstätte – mit Ausnahme der Kindergrabstätten, Rasenurnengrabstätten und Rasengrabstätten als Einzel- oder Doppelgrabstätten – zwei Urnen pro Grabstelle zusätzlich beizusetzen. §13 Abs. 2 e) ist jeweils entsprechend anzuwenden.
10. Ein Anspruch auf Verleihung und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
11. Den Auftrag zum Ausheben und Schließen des Grabes erteilt die Friedhofsverwaltung.
12. Die Mindestgrabtiefe beträgt von Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 1,0 m, von Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,60 m.
13. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 13

Erläuterung der Grabstätten

1. Einzelgrabstätten

- a) Einzelgrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 40 Jahren abgegeben. Auf Antrag können Einzelgrabstätten jeweils um 10 Jahre bis längstens 30 Jahre verlängert werden.
- b) Nach Ablauf der Ruhefrist haben die Nutzungsberechtigten von sich aus das Grab abzuräumen oder das Nutzungsrecht durch Entrichtung der in der Gebührenordnung vorgesehenen Gebühren zu verlängern. Dazu wird in jährlichen Abständen öffentlich aufgefordert. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grab kostenpflichtig abzuräumen und einzuebnen. Auf § 16 Abs.9 wird verwiesen.

- c) Überschreitet bei Bestattung einer zusätzlichen Urnenbeisetzung die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweilig gültigen Gebührenordnung.

d) Größe der Einzelgrabstätten

Für Erwachsene:

Länge 2,20 m, Breite 1,20 m

Für Kinder bis zu 5 Jahren:

Länge 1,50 m, Breite 0,90 m

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt mindestens 1,00 m.

2. Doppelgrabstätten

- a) Doppelgrabstätten sind Grabstätten, die im Beerdigungsfall der Reihe nach für zwei Grabstellen für die Dauer der Ruhefrist von 40 Jahren (vom Tag der Erstbelegung an gerechnet) abgegeben werden. Auf Antrag können Doppelgrabstätten jeweils um 10 Jahre bis längstens 30 Jahre verlängert werden.
- b) Nach Ablauf der Ruhefrist haben die Nutzungsberechtigten von sich aus das Grab abzuräumen oder das Nutzungsrecht durch Entrichtung der in der Gebührenordnung vorgesehenen Gebühren zu verlängern. Dazu wird in jährlichen Abständen öffentlich aufgefordert. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grab kostenpflichtig abzuräumen und einzuebnen. Auf § 16 Abs.9 wird verwiesen.
- c) Überschreitet bei Bestattung die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweilig gültigen Gebührenordnung.

d) Größe der Doppelgrabstätten

Für Erwachsene:

Länge 2,20 m, Breite 2,40 m

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt mindestens 1,00 m.

- e) In einer Doppelgrabstätte dürfen die/der Nutzungsberechtigten und die Angehörigen der/des zuerst in der Grabstätte Beigesetzten bestattet werden.

Als Angehörige im Sinne dieser Ordnung gelten:

1. der Ehegatte oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
2. Verwandte auf- und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel), angenommene Kinder sowie Geschwister und Geschwisterkinder
3. die Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der unter 2. bezeichneten Personen.

Der/die Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines/ihres Todes oder bei Verzicht auf das Nutzungsrecht einen/eine Nachfolger/in bestimmen. Wird kein/e Nachfolger/in bestimmt, so geht das Nutzungsrecht in der genannten Reihenfolge auf die Angehörigen des/der zuerst Bestatteten über.

Die Bestattung anderer Personen in einer Doppelgrabstätte bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- f) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen. Das Ablaufen des Nutzungsrechts wird spätestens sechs Monate vorher öffentlich bekannt gegeben. Hierauf ist in ortsüblicher Form hinzuweisen.

3. Urnengrabstätten

- a) Urnengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 40 Jahren zur Beisetzung einer Aschenkapsel abgegeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
In einer Urnengrabstätte kann nur eine Aschenkapsel beigesetzt werden. Die Beisetzung in Überurnen (aus Ton und Metall) ist in einem Urnengrab nicht gestattet. Gegen Zahlung einer Anerkennungsgebühr nach der Friedhofsgebührenordnung ist es möglich, auf dem Urnengrab eine zweite Urne eines Angehörigen im Sinne von § 13 Abs. 2 e) zu bestatten.
- b) Nach Ablauf der Ruhefrist haben die Nutzungsberechtigten von sich aus das Grab abzuräumen. Dazu wird in jährlichen Abständen öffentlich aufgefordert. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grab kostenpflichtig abzuräumen und einzuebnen. Auf § 16 Abs. 9 wird verwiesen.
- c) Überschreitet bei Bestattung die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweilig gültigen Gebührenordnung.
- d) Größe der Urnengrabstätte
Länge 0,80 m, Breite 0,60 m.
Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt mindestens 1,00 m.

4. Rasenurnengräber

Rasenurnengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 40 Jahren abgegeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Die Belegung ist nur für eine Urne gestattet.

- a) Größe der Rasenurnengrabstätte

Länge 0,60 m, Breite 0,40 m.

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt mindestens 1,00 m.

- b) Für die Grabstätten sind nur liegende, erdgleich eingebaute Platten mit einer Länge von 0,60 m und einer Breite von 0,40 m zugelassen. Die Stärke der Platte muss so beschaffen sein, dass eine Überfahrbarkeit durch Großmähgeräte gewährleistet ist. Die Rutschfestigkeit muss nach Klasse R11 gewährleistet sein.
- c) Die Nutzungsberechtigten sind für das Einebnen, das Anbringen der Platten (durch eine Fachfirma) sowie das Einsäen des Grabes zuständig. Die weitere Rasenpflege der Rasenurnengrabstätten wird von der Friedhofsverwaltung für die Dauer des Nutzungsrechtes übernommen.
- d) Nach Ablauf der Ruhefrist haben die Nutzungsberechtigten von sich aus das Grab abzuräumen. Dazu wird in jährlichen Abständen öffentlich aufgefordert. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grab kostenpflichtig abzuräumen und einzuebnen. Auf § 16 Abs.9 wird verwiesen.
- e) Eine Bepflanzung oder Einfassung der Grabstätte durch die Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt. Das Ablegen von Blumen ist nur auf der ebenerdigen Platte des Grabmales erlaubt.

5. Rasengrabstätten als Einzel- und Doppelgrabstätten

- a) Rasengrabstätten als Einzel- und Doppelgrabstätten sind Grabstätten, die im Beerdigungsfall der Reihe nach für ein bzw. zwei Grabstellen für die Dauer der Ruhefrist von 40 Jahren (vom Tag der Erstbelegung an gerechnet) abgegeben werden.
- b) Für Rasengrabstätten gelten die Bestimmungen und Vorschriften für Einzel- und Doppelgrabstätten gem. § 13 Abs.1a,b,d und 2.
- c) Pro Grabstätte ist nur eine liegende, erdgleich eingebaute Platte mit einer Länge für Einzelgrabstätten von 0,60 m und einer Breite von 0,40 m und bei Doppelgrabstätten 0,60 m und einer Breite von 0,80 m zugelassen. Die Stärke der Platte muss so beschaffen sein, dass eine Überfahrbarkeit durch Großmähgeräte gewährleistet ist. Die Rutschfestigkeit muss nach Klasse R11 gewährleistet sein.
- d) Die Nutzungsberechtigten sind für die Einebnung und das Einsäen des Grabes sowie das Anbringen der Platten (durch eine Fachfirma) zuständig. Die weitere Rasenpflege der Rasenurnengrabstätten wird von der Friedhofsverwaltung für die Dauer des Nutzungsrechtes übernommen.
- e) Eine Bepflanzung oder Einfassung der Grabstätte durch die Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt. Das Ablegen von Blumen ist nur auf der ebenerdigen Platte des Grabmales erlaubt.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 14 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 15 Zustimmungserfordernis

1. Die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens und der damit zusammenhängenden Anlagen ist vorher bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 in doppelter Ausfertigung beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabzeichen ersichtlich ist. Schriftdetail 1 : 1. Die Friedhofsverwaltung kann Modelle anfordern, sofern dies zum Verständnis notwendig ist. Die Friedhofsverwaltung kann sich bei der Beurteilung der eingereichten Zeichnungen durch befähigte anerkannte Fachkräfte beraten lassen.
2. Entspricht die Ausführung eines Grabzeichens nicht der genehmigten Zeichnung des Zustimmungsantrages oder werden nicht genehmigte Grabmale errichtet oder verändert, setzt der Friedhofsträger dem/der Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabzeichens. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten veranlassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstigen baulichen Anlagen aufzubewahren.
3. Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
4. Grabräumungen sind durch den Nutzungsberechtigten schriftlich vorab bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Nach erfolgter Räumung ist ein Abnahmetermin mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

§ 16 Die Grabzeichen

1. Die Inschrift auf den Grabzeichen soll das Andenken an den/die Verstorbene/n würdig bewahren. Inschriften, Zeichen und Sinnbilder dürfen nicht im Widerspruch zu dem kirchlichen Charakter des Friedhofs stehen.
2. Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
Für den zu erbringenden Nachweis gilt § 6 a des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (GVBl. I 2007 S. 338) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig. Ausgenommen hiervon sind Rasenurnengrabstätten und Rasengrabstätten als Einzel- und Doppelgrabstätten.
4. Die Grabzeichen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

5. Stehende Grabzeichen bis 1,00 m erhalten ein Fundament in Form eines mindestens 1,10 m langen sogenannten Überlegers, der 0,25 m breit und 0,20 m hoch ist. Die Oberkante muss mindestens 0,10 m unter Geländehöhe liegen. Die gestampften Betonüberleger können auch als fertige Werkteile eingebracht werden. Bei Grabzeichen über 1,00 m Höhe müssen die Fundamente auch so beschaffen sein, dass sich unbedingte Standsicherheit ergibt.
6. Liegende Grabzeichen werden ohne Fundament ins Erdreich eingebettet.
7. Hölzerne und metallene Grabzeichen bekommen ein Fundament, das ihrem Gewicht entspricht. Hölzerne Grabzeichen können mit dem imprägnierten Schaft in den Boden eingelassen werden.
8. Alle stehenden Grabzeichen müssen durch nichtrostende Metalldübel mit mindestens 10 mm Stärke so mit dem Fundament verbunden werden, dass die Standsicherheit gewährleistet ist. Die Nutzungsberechtigten haben die Standsicherheit regelmäßig zu überprüfen und Mängel abzustellen. Sie haften für alle eventuell entstehenden Schäden. Wenn die Standsicherheit eines Grabzeichens nicht mehr gewährleistet ist, kann die Friedhofsverwaltung die Nutzungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Gefährdung durch eine Fachkraft auffordern. Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf der Frist oder bei Gefahr in Verzug ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die nicht standsicheren Grabzeichen zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenutzer auf Kosten der Nutzungsberechtigten sachgemäß umzulegen oder sonstige Sicherungsmaßnahmen zu treffen.
9. Mit Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Sie sind dann auch verpflichtet, die vorhandenen Fundamente auszugraben und die Grabfläche einzuebnen. Geschieht dies nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntmachung (vgl. § 12 Abs. 7), ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die entfernten Anlagen aufzubewahren.

§ 17

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

1. Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauerhaft instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen
2. Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Es dürfen keine Unkrautvernichtungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet werden.
3. Trauergebilde, Kränze und Gestecke müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind spätestens vier Wochen nach der Trauerfeier vom Grab zu entfernen. Sind für Trauergebilde, Kränze und Gestecke Kunststoffe verwendet worden, hat der/die Nutzungsberechtigte für die Entsorgung zu sorgen. Dies gilt auch für unbenutzbar gewordene Gableuchten.
4. Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Sie können die Grabstätte selbst pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Die Verpflichtung zur Unterhaltung und Pflege entfällt für die Nutzungsberechtigten von Rasengrabstätten.
5. Alle Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach Belegung bzw. Erstbelegung hergerichtet sein.
6. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

V. Friedhofshalle und Trauerfeiern

§ 18

Benutzung der Friedhofshalle

1. Die Friedhofshalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
2. Die Leichen der an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen eingeliefert werden. Diese dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 19

Trauerfeiern

1. Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle oder ein dafür bestimmter Raum oder eine vorgesehene Stelle auf dem Friedhof zur Verfügung.
2. Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VI. Schlussvorschriften

§ 20

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 21

Alte Rechte

1. Für Grabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
2. Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 13 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

§ 22

Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige kirchenaufsichtlich genehmigte Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 23
Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Diese Ordnung bedarf gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 38 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Friedhofsordnungen außer Kraft.

Neuenstein-Obergeis, 13. November 2020

Der Friedhofsausschuss:

Dienstsiegel der
Kirchengemeinde

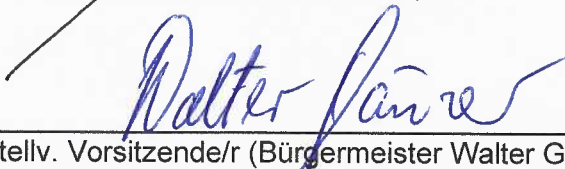


Dienstsiegel der
polit. Gemeinde






Vorsitzende/r (Jochen Zeitler)



stellv. Vorsitzende/r (Bürgermeister Walter Glänzer)



Mitglied

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:



Kirchenaufsichtlich genehmigt
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
- Das Landeskirchenamt -

Kassel, den 10.12.20

Im Auftrag



Schmidt
Kirchenoberamtsrätin

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof in Neuenstein-Obergeis

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 30. November 2021 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Obergeis folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen) mit vierzigjähriger Nutzungsdauer/Ruhefrist
 - a) Einzelgrabstätten für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren 940,00 Euro
 - b) Einzelgrabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren 190,00 Euro
 - c) Doppelgrabstätten 1.455,00 Euro
 - d) Rasengrabstätten als Einzelgrabstätte 900,00 Euro
 - e) Rasengrabstätte als Doppelgrabstätte 1.600,00 Euro
2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Asche) mit vierzigjähriger Nutzungsdauer/Ruhefrist
 - a) Urnengrabstätte 730,00 Euro
 - b) Rasenurnengrabstätte 550,00 EUR
 - c) Anerkennungsgebühr für Beisetzung zusätzlicher Urnen auf bereits belegte Einzel-, Doppel- und Urnengräber, gemäß § 12 Abs. 9 Friedhofsordnung 190,00 Euro

3. Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Einzel-, Doppelgrabstätte, Rasengrabstätte als Einzel- oder Doppelgrabstätte bzw. Urnengrabstätte und Urnenrasengrabstätte im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.

§ 4 Verlängerungsgebühr

1. Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht (vgl. § 13 der Friedhofsordnung), so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre anteilig gemäß § 3 Abs. 1 und 2 zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.
2. Nachgebühren bei Zweitbelegung für ein Urnengrab je Jahr 9,50 Euro
3. Nachgebühren bei Zweit- und Drittbelegung für eine Einzelgrabstätte je Jahr 12,00 Euro
4. Nachgebühren bei Zweit- und Drittbelegung für ein Doppelgrab je Jahr und Grabstelle 11,00 Euro
5. Nachgebühren bei Belegung der zweiten Grabstelle für ein Rasendoppelgrab je Jahr und Grabstelle 20,00 Euro

Einzel- und Doppelgrabstätten können nach Ablauf der Nutzungsdauer/Ruhefrist in 10-Jahres-Abschnitten bis längstens 30 Jahre verlängert werden.

6. Die Verlängerungsgebühr pro Einzelgrab / 10 Jahre beträgt 122,50 Euro
7. Die Verlängerungsgebühr pro Doppelgrab / 10 Jahre beträgt 220,00 Euro
8. Die Verlängerungsgebühr pro Raseneinzelgrab / 10 Jahre beträgt 225,00 Euro
9. Die Verlängerungsgebühr pro Rasendoppelgrab / 10 Jahre beträgt 400,00 Euro

§ 5 Bestattungsgebühr

Folgende Leistungen der Friedhofsverwaltung werden mit der Bestattungsgebühr abgegolten, die Bestattungsgebühren ermäßigen sich bei Kindern bis zu 5 Jahren auf 50%:

1. Benutzung der Friedhofskapelle 120,00 Euro
2. Küsterdienst 35,00 Euro
3. Läutedienst 20,00 Euro
4. Benutzung des Aufbewahrungsraums pro Tag 25,00 Euro
5. Aushebung Erdgrab 680,00 Euro
6. Aushebung Urnengrab 238,00 Euro

§ 6 Umbettungsgebühr

Bei Umbettungen werden die Gebühren im Bedarfsfall nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen. Bei Amtshandlungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem auf den Beginn der Amtshandlung folgenden Monatsersten. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
2. Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
3. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 9 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 5 Euro teilbaren Betrag.
2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen (§ 64a Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz). Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen

§ 10 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 11 Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Diese Ordnung bedarf gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 32 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

**§ 12
Inkrafttreten**

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Neuenstein-Obergeis, 16.05.2023

Der Friedhofsausschuss:

Dienstiegel der
Kirchengemeinde



Dienstiegel der
polit. Gemeinde





Vorsitzender (Jochen Zeitler)



stellv. Vorsitzender (Bürgermeister Roland Urstadt)



Mitglied

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:



Kirchenaufsichtlich genehmigt
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
- Das Landeskirchenamt -
Kassel, den 03.07.23

Im Auftrag

Kirchenverwaltungsoberrat

Mit Nachtrag vom 20.11.2025